

Draußen Lernen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Draußen Lernen“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 68526 Ladenburg, Stahlbühlring 81 B.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Landes Baden-Württemberg (1. September eines jeden Kalenderjahres bis 31. August des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bildung im Allgemeinen. Der Schwerpunkt dieser Förderung richtet sich besonders an junge Menschen und Familien entsprechend § 1 SGB VIII.

(2) Die Arbeit des Vereins basiert auf der Grundannahme, dass Menschen jeden Alters von Natur aus lernende, sich entwickelnde Wesen sind. Hierfür bedarf es nicht der Aufforderung durch die umgebenden Erwachsenen, denn Kinder setzen sich unaufhörlich mit ihrer Umgebung auseinander und lernen dabei auf effiziente und nachhaltige Weise. Die wichtigsten Komponenten dabei sind, dass dies aus eigener Motivation und zum selbstgewählten, geeigneten Zeitpunkt geschieht. In diesem Sinne ist es das Ziel des Vereins, Umgebungen für Kinder zu schaffen, die eine Entfaltung ihres vollen menschlichen Potenzials ermöglichen.

(3) Die Arbeit des Vereins basiert weiterhin auf dem Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Über theoretische Inhalte hinaus, wollen wir konkrete, ganzheitlich orientierte Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Damit fördern wir die Entwicklung von Kompetenzen wie:

- vorausschauendes Denken
- interdisziplinäres Wissen
- autonomes Handeln
- Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.

Das Konzept Bildung für nachhaltige Entwicklung beschreibt eine ganzheitliche und transformative Bildung, die die Lerninhalte und –ergebnisse, die Pädagogik und die Lernumgebung berücksichtigt. Lehren und Lernen soll auf interaktive Weise gestaltet werden, um forschendes, aktionsorientiertes und transformatives Lernen zu ermöglichen. Lernende jeden Alters, sollen in die Lage versetzt werden, sich selbst und die Gesellschaft, in der sie leben, zu verändern. BNE dient entsprechend nicht nur dazu, Nachhaltigkeitsthemen, wie Klimaschutz und Biodiversität zu thematisieren sondern partizipative Methoden zu verwenden, um kritisches Denken, Teamfähigkeit und weitere Fähigkeiten zu vermitteln. Hinzu kommt ein internationaler Blick, der es uns ermöglicht, uns als Weltbürger zu verhalten, dessen Denken und Handeln nicht an der eigenen Landesgrenze aufhört.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins (Satzungszweck)

- Unterstützung bei der Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur Beantragung der Genehmigung als Ersatzschule im Sinne des GG Artikel 7 Absatz 4.
- Vorbereitung und Umsetzung des organisatorischen und baulichen Rahmens für die nach Satz (1) beantragte Schule
- Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es dem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.
- Erstellung von Angeboten zur Kinder- und Erwachsenenbildung sowie Lehrerfortbildung, in den Bereichen Erziehung, Bildung, Nachhaltigkeit und Ökologie.
- Konkret: Organisation von Workshops und Informationsveranstaltungen zu o.g. Themen.
- Umsetzungen der o.g. Projekte, Workshops und Fortbildungen sollen in Ladenburg oder umliegenden Orten in der Rhein-Neckar-Region stattfinden.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Uneigennützigkeit

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied können nur volljährige natürliche Personen werden, die der Vorstand für geeignet hält, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Ihre

Mitgliedschaft beschränkt sich auf finanzielle Unterstützung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Mindestens einmal im Jahr werden sie vom Vorstand schriftlich über die wichtigsten Entwicklungen der Projekte des Vereins informiert.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

(4) Der Austritt eines aktiven Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(5) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. Januar, 1. Mai oder 1. September eines jeden Kalenderjahres.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich als zur Unterstützung der Vereinsziele ungeeignet erweist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

(2) Für die Senkung eines Beitrags gelten die gleichen Bedingungen wie die in § 7, Abschnitte 4 und 5, für den Austritt festgelegten.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand (isd. § 26 BGB) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstands:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr.
- Auswahl des Personals, Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand entscheidet einstimmig.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Nur aktive Vereinsmitglieder können zum Vorstand gewählt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

(8) Die beiden Vorstände treffen alle für den Aufbau und den Betrieb der in § 2 und § 3 genannten Ziele und Projekte notwendigen Entscheidungen im Einklang mit dieser Satzung und geben in ihrem Rahmen die Richtlinien vor. Sie sind für die grundlegenden Verwaltungsaufgaben verantwortlich. Einzelne Bereiche können an geeignete Personen delegiert werden.

(9) Die Vorstände arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch insoweit sie pädagogische Aufgaben übernehmen oder der Umfang der von ihnen zu erledigenden Verwaltungsarbeit den allgemein üblichen Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, auch gegen Entgelt.

(10) Sollte die Größe und Komplexität der vom Verein betriebenen Einrichtungen dies erforderlich machen, kann der Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer ernennen. Dieser ist zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.

(11) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Dazu gehören die Mitgliederverwaltung, die Schulverwaltung, die Personalverwaltung, die Hausverwaltung, die Betriebsleitung, und die Finanzverwaltung, soweit diese Aufgaben nicht von den Vorständen übernommen werden. Im Rahmen der Erledigung dieser Geschäfte ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst auch den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte sowie alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind. Alle übrigen Geschäfte und Aufgaben bleiben beim Vorstand, insbesondere die Gesamtleitung und Richtlinienkompetenz, die pädagogische Konzeption und Leitung, die Finanzplanung sowie alle notariell zu beurkundenden Geschäfte.

(12) Wenn Vorstände zusätzlich zur Vorstandsarbeit dauerhaft und hauptamtlich pädagogische Aufgaben übernehmen, steht ihnen bezahlter Sonderurlaub nach Maßgabe der Erholungserfordernisse zu, wenn sie vor Antritt des Sonderurlaubes den reibungslosen Ablauf des Betriebs während des Urlaubs sichergestellt haben.

(13) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden; der Vorstand kann die in den Nummern (11) und (12) statuierten Befugnisse widerrufen und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Der Geschäftsführer kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes von seinen Pflichten und von seiner Eigenschaft als Vertreter nach § 30 BGB entbunden werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-mail einzuladen.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-mail Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist weiterhin zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, der Geschäftsführung (inklusive des Kassenberichts) und der Kassenprüfer sowie für die Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- Änderung der Satzung.
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
- Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
- Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung stimmt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ab. Dabei bedarf der Beschluss der Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks nach § 2 einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der Beschluss zur Vereinsauflösung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorstände anwesend ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt,
- ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereins geleitet. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit

derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der erste Vorsitzende, dann der zweite Vorsitzende. Es gilt der Kandidat als gewählt der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, finden im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
- die Tagesordnung.
- die gestellten Anträge.
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen).
- die Art der Abstimmung.
- Satzung und Zweckänderungsanträge.
- Beschlüsse, die wirklich aufzunehmen sind.

(12) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Billigwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

(3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das alleinige Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 10 Absatz (5) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Änderungen oder Ergänzung der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den aktiven Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Initiative im Waldpark e.V." mit Sitz in 68526 Ladenburg, welcher das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Leitungsnotstand

(1) Sollten beide Vorstände durch Tod oder plötzlichen gemeinsamen Rücktritt gleichzeitig ausscheiden oder beide Vorstände in Folge schwerer Krankheit dauerhaft nicht mehr zur Führung der Vorstandsgeschäfte in der Lage sein, so hat der Geschäftsführer nach Vorliegen der entsprechenden schriftlichen Nachweise (Todesurkunde, Rücktrittserklärungen, ärztliches Attest) Folgendes zu unternehmen:

- Der Geschäftsführer bittet die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter mit mindestens einem Jahr Betriebszugehörigkeit und bestandener Probezeit um Beitritt als aktive Mitglieder und nimmt sie abweichend von §7 Nr.(8) im Falle ihrer Zustimmung auf. Die Bestimmung des § 7 Nr. (8) gilt in diesem Falle nicht.
- Der Geschäftsführer beruft eine Mitgliederversammlung ein.

- Der Geschäftsführer leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät über eine Lösung hinsichtlich der Leitung und notwendiger Strukturänderungen mit dem Ziel, eine Fortführung der Arbeit des Vereins in gleicher Qualität und in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Grundsätzen zu ermöglichen. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen Vorstand. Dieser soll möglichst mindestens zur Hälfte aus pädagogischen Mitarbeitern bestehen.

§ 15 Errichtung

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2019 beschlossen.

Anmerkungen:

Die Satzung wurde geändert durch Vorstandsbeschluss vom 12.03.2019 im Sinne des §13 (2) dieser Satzung mit den vom Registergericht Mannheim im Bescheid vom 26.02.2019 vorgeschriebenen Änderungen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 unter §3
Von

- *„Aufbau und Betrieb der Freien Alternativschule „Draußenschule“, zunächst als Grundschule und darauf aufbauend die Sekundarstufe 1.“*

Zu

- *„Unterstützung bei der Erstellung eines pädagogischen Konzepts zur Beantragung der Genehmigung als Ersatzschule im Sinne des GG Artikel 7 Absatz 4.*
- *Vorbereitung und Umsetzung des organisatorischen und baulichen Rahmens für die nach Satz (1) beantragte Schule“*

einstimmig geändert.

Die Satzung wurde bzgl. des Vereinssitz geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.6.2020

Von

§1 (2) Der Sitz des Vereins ist in 68526 Ladenburg, Hauptstr. 53.

Zu

§1 (2) Der Sitz des Vereins ist in 68526 Ladenburg, Stahlbührling 81 B.